

Die Gemeinde Thaining erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 30.12.2004 vom 27.06.2007 vom 16.01.2009 vom 28.06.2012 vom 26.11.2017

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Thaining erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat
 - c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlasst hat.Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- (4) Gebühren werden mit der Vorlage des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren, sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2

Nutzungsgebühren

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:

a) bei einem Einzelgrab	700,00 €
a) bei einem Einzelgrab (frei gestaltbar; Ruhezeit: 20 Jahre)	900,00 €
b) bei einem Familiengrab (Ruhezeit: 20 Jahre)	1.200,00 €
b) bei einem Familiengrab (frei gestaltbar; Ruhezeit: 20 J.)	1.500,00 €
b) bei einer Urnenbestattung im Familiengrab (Ruhezeit 10 J.)	600,00 €
b) bei einer Urnenbestattung im Familiengrab (frei gestaltbar; Ruhezeit 10 J.)	750,00 €
c) bei einem Kindergrab (Ruhezeit: 10 Jahre)	300,00 €
d) bei einem Urnengrab (Ruhezeit: 10 Jahre)	600,00 €

- | | |
|---|----------|
| e) bei einer Urnennische (Ruhezeit: 10 Jahre) | 750,00 € |
| f) bei „Bestattung unter Bäumen“ (Ruhezeit: 10 Jahre) | 600,00 € |

(2) Für den Erwerb eines die Ruhezeit übersteigenden Nutzungsrechtes errechnet sich die Nutzungsgebühr durch eine Erhöhung der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr entsprechend dem die Ruhezeit übersteigenden Zeitraum.

(3) Die Verlängerungsgebühr beläuft sich auf den Bruchteil der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr der dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zu der Dauer des Nutzungsrechtes entspricht; die Verlängerungsgebühr ist mindestens jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren zu entrichten.

§ 3

Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt pauschal 250,00 €. In dieser Gebühr sind Reinigungs- und Beleuchtungskosten und die etwaige Benutzung der Kühlung enthalten.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Grabherstellung erfolgt in Eigenleistung (z.B. Nachbarschaftshilfe) oder durch Vergabe an von der Gemeinde zugelassene Dritte.
- (2) Sofern die Gemeinde die Abräumung der Grabstelle nach § 20 Abs. 6 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen durchführt, beträgt die Gebühr hierfür pauschal 200,00 €.

§ 5

Verwaltungsgebühren

(1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Zulassung der Bestattung von Personen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen –BestS-) | 15,00 € |
| 2. Zustimmung zur Umbettung (§ 11 Abs. 1 BestS) | 15,00 € |
| 3. Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern (§ 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 5 BestS) | 5,00 – 50,00 € |
| 4. Ausstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BestS),
Umschreibung (§ 18 Abs. 7 BestS),
Verlängerung einer Graburkunde (§ 18 Abs. 6 BestS) | 5,00 € |

(2) Für sonstige Amtshandlungen, die in Abs. 1 nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 20 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu bemessen, wobei die in dieser Sat-

zung bewerteten vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 24.03.1982 außer Kraft.

Thaining, 18. Dezember 2001

gez. Siegel

gez. _____
Keller, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde vom 19. Dezember 2001 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19. Dezember 2001 angebracht und am 07.01.2002 wieder entfernt.

Reichling, 07. Januar 2002

gez. Siegel

gez. _____
Dittrich, VOAR